

Was kann „ethisches Abwägen“ im Tierversuch bedeuten?

Guntolf Herzberg
D-Berlin

Jens Reich zum 60. Geburtstag

Zusammenfassung

Das für das Wohl der Tiere vom Gesetzgeber vorgesehene Prüfverfahren, ob deren Schmerzen, Leiden oder Schäden angesichts der Versuchsergebnisse ethisch zu rechtfertigen sind, verflacht in der Praxis der Antragstellung zu einer Floskel mit vorher feststehendem Ergebnis. Welche Rolle der Ethik als Rechtfertigungsinstrument da zugemutet wird, werden die meisten Antragsteller kaum bedenken. Aber auch in der ethischen Theorie ist die „Vertretbarkeit“ von Tierversuchen keinesfalls so strikt durchdacht, wie es bei analoger Durchführung von Versuchen am Menschen geschieht oder geschehen würde. Deshalb untersucht diese Arbeit kritisch die gerichtlichen und juristischen Auslegungen von „ethischer Abwägung“, die repräsentativen ethischen Arbeiten und schlägt bei Würdigung tatsächlicher Fortschritte zugunsten des Tieres einen auf Vorarbeiten anderer Wissenschaftler beruhenden, etwas ungewöhnlichen Weg ein, der nicht die (ohnehin mehr oder weniger fiktive) Kosten/Nutzen-Kalkulation oder Punktevergaben, sondern die moralische Selbstprüfung und mögliche Selbstrechtfertigung des Experimentators - und damit eine wirkliche ethische Reflexion - in den Mittelpunkt stellt.

Summary: What is „ethical weighing“ in animal testing? Ethical justification of legally required testing procedures with respect to pain, suffering or harm inflicted on animals are frequently being trivialised to meaningless phrases with a predictable outcome. Most applicants will not realise what kind of burdens they are placing upon ethics as an instrument for justification. Also, in ethical theory „defensibility“ of animal testing is much less rigorously contemplated as it is, or would be, in comparable human testing. For these reasons, the article presented is critically investigating judicial and legal interpretations of the term „ethical weighing“. In cases where true progress for the cause of animals becomes evident it chooses a rather unusual route based on the ground work of other scientists. The centre of attention is not given to more or less fictions cost/benefit calculations or point-systems but rather to the moral self-examination or possible self-justification of the scientist, meaning: a true reflection on ethics.

Keywords: standards, objectivity of ethical norms, minimum requirements, self-examination, justice, responsibility

Vorbemerkung

Aus der gründlichen Lektüre der einschlägigen Literatur läßt sich der Eindruck gewinnen, daß das „ethische Abwägen“ im Genehmigungsverfahren zu Tierversuchen zwar ständig thematisiert, der theoretische Gehalt - wirklich auf den Punkt gebracht und nicht nur suggeriert - bis auf Ausnahmen¹ recht gering und der praktische Umgang im wesentlichen zu einer ritualisierten Standardformulierung geronnen ist. Was abgewogen werden soll, läuft auf einen erkennbaren (oder stark vermuteten) Nutzen hinaus, der die auftretenden Beeinträchtigungen des Tieres aufwiegen und *deshalb* auch *ethisch rechtfertigen* soll. Wie abgewogen wird, ist für jeden Antragsteller völlig klar: Der Antrag soll schließlich genehmigt werden - also muß er auch ethisch vertretbar sein. Es wäre verblüffend zu lesen,

wenn ein Antragsteller behaupten würde, seine Versuche wären wissenschaftlich nötig, leider aber ethisch nicht zu rechtfertigen. Es ist sicher nicht zu viel behauptet, wenn ich sage, daß alle formell verlangten ethischen Abwägungen nie fair sind, weil *von vornherein* das Ergebnis feststeht. Was tatsächlich an Formulierungen herauskommt, verdient nicht den anspruchsvollen Zusatz „ethisch“.

Eine ethische Abwägung kann sich nicht, wie es in der Literatur immer wieder ex- und implizit geschieht, auf eine Kosten/Nutzen-Verrechnung reduzieren, sondern hat - unabhängig von allen juristischen Überlegungen, die bei einer justiziablen Klärung herangezogen werden müssen - primär etwas mit Gerechtigkeitsüberlegungen zu tun, die in mustergültiger Weise von Sitter (1990) zusammengestellt worden sind².

1 Ethisches Abwägen ist nicht lehrbar

Das deutsche Tierschutzgesetz fordert in §7(3), daß „Versuche an Wirbeltieren (...) nur durchgeführt werden (dürfen), wenn die zu erwartenden Schmerzen, Leiden oder Schäden der Versuchstiere im Hinblick auf den Versuchszweck ethisch vertretbar sind“. Das bedeutet natürlich, daß Schmerzen, Leiden oder Schäden und der Versuchszweck miteinander in Beziehung gesetzt und darin abgewogen werden müssen. Dies wird gesetzlich gefordert, im Antragsverfahren muß es dargelegt werden - also muß es vom Antragsteller auch gekonnt werden, und wenn er es können muß, muß es auch lehrbar sein. Und genau das ist es nicht. Und in der ethischen Literatur gibt es dazu auch wenig Illusionen.

Im Tierschutzbericht der Bundesregierung 1997 heißt es unter dem Titel „Die

¹ Dazu gehört die analytisch saubere Arbeit von T. de Cock Buning (1989): *Ethical education for biomedical researchers*.

² Kritisch zur Realisierung von Gerechtigkeit: G. Herzberg (1999).

ethische Abwägung bei der Begutachtung von Tierversuchen“: „Die Tierschutzkommission bittet den Bundesminister usw., daß ... neben der wissenschaftlichen Begründung auch die gesetzlich geforderte ethische Abwägung in angemessener Weise beachtet wird. Um dies zu erreichen, empfiehlt die Kommission ...“ (66) - liest man dann hoffnungsvoll weiter, stößt man auf den anzuwendenden Grundsatz: „Je schwerer der Eingriff zu Lasten der Versuchstiere, desto größer muß das Gewicht der ihn legitimierenden Gründe sein.“ Ähnlich heißt es auch in den „Ethischen Grundsätzen der Schweizerischen Akademie der Medizinischen Wissenschaften und der Schweizerischen Akademie der Naturwissenschaften“ (1983, Neufassung 1994): „Je schwerer das dem Tier durch den Versuch zugemutete Leiden ist, desto schärfer stellt sich die Frage nach der Verantwortbarkeit eines Versuches.“ Die Rede vom Abwägen klingt zwar ethisch ausgewiesen (so K. Ott in seiner Kritik der DFG-Denkschrift), doch sind die angeführten Grundsatzaussagen eher trivial, selbst der so einfach scheinende Begriff des Abwägens ist nicht befriedigend geklärt - und es gibt keine elaborierte Methode des ethischen Abwägens.

So auch Scharmann und Teutsch (1994): „Die größte Schwierigkeit der Abwägungsklausel liegt in der Unvergleichbarkeit der Werte. Zu wägen sind ja in vielen Fällen nicht Belastungen von Tieren gegen Belastungen von Menschen (was schon schwer genug ist), sondern *tatsächliche* Belastungen von Versuchstieren gegen einen *möglichen* Erkenntnisgewinn des Menschen.“

Weder (halb)amtliche Richtlinien noch Tabellen mit Entscheidungsmöglichkeiten bei Belastung/Nutzen-Abwägung (etwa de Cock Buning und Theune, 1994) mit ihren beiden Werten „Ablehnung“ und „Zustimmung“ können das Problem annähernd lösen. Schmerzen und Leiden lassen sich wohl am äußeren Verhalten und an definierten klinischen Indikatoren erkennen, aber nicht objektiv wägen. Sie haben für das Tier eine andere Bedeutung als für den verursachenden Wissenschaftler, er kann versuchen, sie subjektiv zu wägen - in Abhängigkeit von seiner Sensibilität und Risikobereitschaft, beide können im Laufe der Zeit ab- oder

zunehmen -, nur ist das methodisch und argumentativ nicht gerade überzeugend.

Ein anderes damit verbundenes Problem wird von Gärtner und Hedrich (1996) genannt: „Es ist sinnvoll, die generellen Forschungsziele nach §7(2) anzugeben, ... Hingegen ist es nicht möglich, entsprechend §7(3) eine bioethische Wägung der Belastungen der Tiere mit den Zielen von bestimmten Forschungsvorhaben durchzuführen, weil diese im einzelnen noch nicht bekannt sind.... Eine Begründung nach §7(3) kann deshalb nur pauschal erfolgen.“ Weiter heißt es offen und desillusionierend: „Die geforderte Darlegung muß ohne solide Substanz erfolgen ...“

Zieht man etwa den Kommentar zum TSchG von Lorz (1987) heran, dann staunt man über die Dürftigkeit der Auslegung von §7(3) in Rdnr. 19: „Der Versuchszweck wird an einem ethischen Maßstab gemessen, und zwar nach den Worten der BegrÄ [Begründung zum Entwurf „Erstes Gesetz zur Änderung des Tierschutzgesetzes“] in seiner Bedeutung für die Allgemeinheit.“ Da ist gar nichts kommentiert. Auf eine falsche Fährte führt der Kommentar zur gesetzlichen Regelung von Versuchen, die zu länger anhaltenden oder sich wiederholenden erheblichen Schmerzen oder Leiden führen (§7(3) 2). Obwohl Lorz anführt, daß es um einen schwerwiegenden Fall geht, weil „die Versuchsfolgen den äußeren Tatbestand der quälischen Tiermißhandlung (§17 Nr. 2b) erfüllen“, beschränkt er sich auf das Zitieren der BegrÄ, daß es sich dabei um Grenzsituationen handelt, „die aus ethischen Gründen einer besonderen Rechtfertigung bedürfen“ (Rdnr 20). Der sonst zumeist sehr sorgfältige Kommentar weicht hier unreflektiert auf die BegrÄ aus, die ihrerseits den falschen Eindruck entstehen läßt, als ob *die* Ethik wegen irgendwelcher Versuchsfolgen quälische Tiermißhandlung rechtfertigen könnte.

Schließlich noch das Verdikt von Hans-Georg Kluge (1998), „daß der Begriff der ethischen Vertretbarkeit ... bisher eher ein Mysterium darstellt“.

Alle diese Schwierigkeiten - so Scharmann und Teutsch - „dürfen nun aber nicht dazu führen, dem §7(3) lediglich mit einigen pauschalen Sätzen formal Genüge zu tun“. Also darf umgekehrt doch - nicht nur

im Hinblick auf den gesetzlichen Handlungsbedarf - verlangt werden, daß das Abwägen substantiell geschieht und rational nachvollziehbar sein soll oder muß.

Während Scharmann und Teutsch für die Abwägung „Nutzen gegen Belastung“ zuerst analytisch zwei Checklisten „Erwarteter Nutzen“ und „Erwartete Belastung“ aufstellen, dann beide miteinander vergleichen - Scharmann mit dem Bild der Balkenwaage - und zu divergierenden Ergebnissen gelangen (auf diese Schlußfolgerungen wird noch zurückzukommen sein), soll hier ein gänzlich anderer Weg gegangen werden, der sich eher auf die Frage konzentriert, wie man das Abwägen ungleicher Dinge, Güter, Werte, Grundrechte usw. sich vorzustellen hat - um dann auch abschließend einen (hoffentlich praktikablen) Vorschlag für den Tierexperimentator zu machen, wie er sich - ungeachtet seiner papierernen Begründung im Antragsformular - der Problematik stellen kann, daß er seinen Versuchstieren Schmerzen, Leiden oder Schäden zufügt.³

In einem ersten Schritt sollen verschiedene Beispiele des Vergleichens bzw. Abwägens betrachtet werden.

2 Unvergleichliches läßt sich vergleichen

Qualitativ und quantitativ verschiedene Dinge können nach verschiedenen Gesichtspunkten gegeneinander abgewogen werden: eher subjektiv nach dem Interesse ihrer Besitzer an dem jeweils anderen Gebrauchswert, eher objektiv über ihre Tauschwerte, ausgedrückt etwa in Geld. Geld als *tertium comparationis* hat weder die Qualität noch die Quantität der zu vergleichenden Dinge - es ist ein historisch entstandenes und gesellschaftlich anerkanntes allgemeines Äquivalent, mit dem man fast alles heute abmessen und vergleichen kann. (Im Versicherungswesen z.B. können Körperschäden und Unfälle übers Geld gewichtet werden.) Der Vorteil besteht darin, daß man sich keine Mühe zu geben braucht, um die konkreten unvergleichbaren Qualitäten miteinander zu vergleichen.

Schwieriger wird es, wenn wir an die Grenzen möglicher Gebrauchswerte kommen: Die Schönheit eines Sonnenunterganges (ein intrinsischer Wert) läßt sich viel-

³ Eine unangenehme Überraschung erlebte ich bei der Lektüre eines Aufsatzes des renommierten Direktors des Max-Planck-Instituts für Vergleichende Rechtsforschung, Albin Eser, zu dem einschlägigen Thema „Der Forscher als ‘Täter’ und ‘Opfer’“ (in: Festschrift für Karl Lackner, hg. v. W. Küper, Berlin-New York 1987, S. 925-949), in dem er im Abschnitt „Der Forscher als potentieller ‘Täter’“ insgesamt 6 Forschungsfelder aufführt, in denen dieser Schmerzen, Leiden oder Schäden hervorruft oder schwer zu verantwortende Risiken eingeht - doch mit keiner Silbe werden dabei Tierversuche erwähnt.

leicht mit der Schönheit eines Gedichtes vergleichen (wobei die Maßstäbe eher gefühlvoll sind), schwerer aber schon mit dem Verlust eines geliebten Wesens. Trotzdem gibt es in vielen Lebensbereichen teils sogar verblüffende Versuche, Skalen aufzustellen und repräsentativ ermittelte Werte zu fixieren.

Wenn Schmerzen in Zentimetern und der wissenschaftliche Nutzen in Watt angebbare wären, würde man auch eine Skala finden, die einen objektiven Vergleich ermöglichte. Statt dessen müssen wir jedoch vom faktischen Vergleichen zum normativen Abwägen übergehen: Welche von zwei konkurrierenden Normen soll eher gelten? Wie schränkt eine Norm eine andere ein - und wie läßt sich das rechtfertigen?

Generell heißt es: Der höhere Wert schränkt den weniger hohen ein, ein lebenswichtiges Gut ein weniger wichtiges, die unbedingt verpflichtende Norm die bedingt verpflichtende, von zwei Übeln ist das kleinere zu wählen - doch was ist hier höher, verpflichtender oder was das kleinere Übel?⁴

In der vorliegenden Konkurrenz zwischen Schmerzen und Nutzen muß es eine Vorentscheidung geben: Sind menschliche und tierliche Interessen gleich oder verschieden zu bewerten, und wenn verschieden: wie stark verschieden? Wären sie gleich oder nur gering verschieden, so wären nur minimale Schmerzen, Leiden oder Schäden zu verursachen erlaubt, mittlere nur in sehr begründeten Fällen als Ausnahme, doch die Konsequenz dieser Vorentscheidung ist noch viel zwingender: Das Versuchstier müßte nach der Narkose weiterleben dürfen und können. Aber die Vorentscheidung lautet bekanntlich anders.

3 Juristische Güterabwägung bleibt ethisch problematisch

Einen methodisch präparierten Boden betreten wir beim richterlichen Abwägen von Schuld und Strafe. Hier gibt es verbindliche Gesetze mit einem definierten Straf-

rahmen, es gibt ein berufliches Können der Schuldfeststellung, einen gewissen Ermessensspielraum für den Richter bei der Strafbemessung und eine Berufserfahrung bei der tatsächlichen Straffestsetzung (mit Einspruchsmöglichkeiten in höherer Instanz). Trotzdem läßt sich wohl behaupten, daß in vergleichbaren Fällen von verschiedenen Gerichten verschiedene Bemessungen vorgenommen und divergierende Urteile gesprochen werden. Eine wirkliche Kongruenz wäre vermutlich nicht einmal wünschenswert.

Näher an das Problem des ethischen Abwägens führt die Güterabwägung, wie sie etwa von Gerichten bis hinauf zum Bundesverfassungsgericht bei konkurrierenden Grundrechten oder -werten vorgenommen werden muß. Einige dieser Entscheidungen sollen hier allein unter methodischen Gesichtspunkten berücksichtigt werden.

Paradigmatisch für den Zustand, in den die ethische Abwägung durch die Rechtsprechung geraten ist, seien die gerichtlichen Entscheidungen zu den Versuchen an Affen an der Berliner Freien Universität (durch Prof. Grüsser in den Jahren 1985 ff) analysiert - und zwar nur hinsichtlich ihrer ethisch relevanten Argumentation⁵.

Die Tierversuchskommission und die Senatsverwaltung für Gesundheit lehnten die Verlängerung der als Grundlagenforschung deklarierten Versuche ab, weil sie die den Tieren zugefügten Belastungen als außerordentlich hoch einschätzten und zu dem Ergebnis kamen: „Selbst wenn die angestrebten Ergebnisse vermuten ließen, daß sie für wesentliche Bedürfnisse der Menschen einschließlich der Lösung wissenschaftlicher Probleme von hervorragender Bedeutung sein würden, rechtfertigten die den Tieren zugefügten Belastungen den Erkenntnisgewinn nicht“ - und seien deswegen ethisch nicht vertretbar (NVwZ 1994, H. 9, S. 894). Das war eine sehr couragierte Begründung, die auch gegen die Erlaubnis in §7(3)2 zielt. Dagegen klagte der Expe-

rimentator vor dem Verwaltungsgericht, das die verfassungsrechtliche Problematik (Forschungsfreiheit versus Tierschutz) dem Bundesverfassungsgericht vorlegte. Dieses lehnte aus verfahrenstechnischen Gründen (die hier weniger interessieren) die Vorlage des Verwaltungsgerichtes ab und äußerte sich folgendermaßen sehr knapp zur ethischen Vertretbarkeit: Diese muß vom Antragsteller - wie die der wissenschaftlichen Notwendigkeit des Versuchs - wissenschaftlich begründet dargelegt, aber nicht nachgewiesen werden. „Ist diese wissenschaftliche Bedeutung des Versuchszwecks nur wissenschaftlich begründet darzulegen, unterliegt sie zwar einer - wenn auch qualifizierten - Plausibilitätskontrolle der Genehmigungsbehörde, diese kann aber ihre Einschätzung über die Bedeutung des Versuchszwecks nicht an die Stelle der Einschätzung des antragstellenden Wissenschaftlers setzen. Dieser unterliegt dem Zwang, seine Vorhaben auch unter dem Gesichtspunkt ihrer ethischen Vertretbarkeit zu rechtfertigen. Für die Sachentscheidung können ihm aber außerwissenschaftliche Beurteilungsmaßstäbe nicht ohne weiteres aufgedrängt werden“ (895). Der erste Satz sichert die Forschungsfreiheit nach Art. 5 III GG, sehr interessant ist allerdings der dritte Satz: Was wären konkret „außerwissenschaftliche Beurteilungsmaßstäbe“ - sind das die Leiden der Tiere oder ethische Reflexionen, oder ist es die - vom BVerfG abgelehnte - materielle (inhaltliche) Prüfungsbefugnis des Antrages durch die Genehmigungsbehörde? Was heißt ferner „nicht ohne weiteres“ (also in bestimmten Fällen doch!), und was wäre konkret unter „aufdrängen“ zu verstehen? (Dies auszuliegen hat das BVerfG leider unterlassen.)

Aus dem kritischen Kommentar des Berliner Richters Hans-Georg Kluge sollen drei Stellen hervorgehoben werden, die die Problematik des höchstrichterlichen Beschlusses verdeutlichen. Erstens zur Auslegung von „wissenschaftlich begründet“: Bei der Diskussion des §8(3) (wann die Genehmi-

⁴ Für menschliche und tierliche Güter wird die Abwägung versucht von Blumer et al. (1995).

⁵ Die Grundlagen: BVerfG (1. Kammer des Ersten Senats), Beschluß v. 20.6.1994: Ethische Vertretbarkeit von Tierversuchen, in: NVwZ 1994, H. 9; H.-G. Kluge: Grundrechtlicher Freiraum des Forschers und ethischer Tierschutz, in: ebd.; VG Berlin: Tierversuche und ethische Vertretbarkeit. Urteil vom 7. 12. 1994, in: ZUR 4/95. Beantragt wurde die Verlängerung der seit 1985 laufenden zwei Versuchsreihen (zum Erkenntnisgewinn über Funktionen des Gleichgewichtssystems und zweitens über die neurophysiologischen Ursachen des optokinetischen Nystagmus) mit erheblichen Belastungen und anschließender Tötung der Tiere. Die Tierversuchskommission und die Senatsverwaltung für Gesundheit des Landes Berlin lehnten 1991 die Verlängerung der Versuche als ethisch nicht vertretbar ab. Darauf klagte der Experimentator vor dem Verwaltungsgericht Berlin gegen den Eingriff in die grundrechtlich geschützte Forschungsfreiheit, damit war (wieder einmal) die Stellung des Tierschutzes innerhalb der Verfassung thematisiert, und das VG legte den Fall dem Bundesverfassungsgericht vor - vermutlich auch in der Hoffnung, daß das oberste Gericht mit einer Grundsatzentscheidung den seit langem schwelenden Streit zwischen Tierschutz und Forschungsfreiheit beenden könnte. Doch das BVerfG lehnte die Vorlage des VG mit einer langen Begründung - die uns noch interessieren wird - ab und gab den Fall an das VG zurück, das der Klage entsprach und die Verlängerung der Versuche erlaubte. Zu dem ganzen Vorgang (bevor das Urteil rechtskräftig wurde) kritisch H.-G. Kluge im genannten Aufsatz.

gung erteilt werden darf) im Bundestag 1986 kam es zu einer Kontroverse zwischen dem Hessischen Staatsminister Clauss und dem Berliner Bundessenator Scholz darüber, ob als Genehmigungsvoraussetzung ein lediglich prozeduraler Vorgang des Begründens ausreiche oder das tatsächliche Begründetsein (der Voraussetzungen des § 7 Abs. 2 und 3) vorliegen müsse. Während Scholz dazu optierte, daß es die Länder im Rahmen des Verwaltungsvollzuges nicht bei pauschalen Behauptungen einer wissenschaftlichen Begründung belassen würden, sondern das Erfordernis der wissenschaftlichen Notwendigkeit zu prüfen hätten (*Hervorhebung* durch G.H.), folgte das BVerfG der Auffassung, daß es ausreiche, die wissenschaftliche und die ethische Begründung des Tierversuchs vom Antragsteller zu verlangen. Dazu bemerkt Kluge zweitens, „daß grundrechtsdogmatisch eine ethische Selbsteinschätzung des Forschers einen qualitativen Sprung zur Folge hätte. War bisher noch umstritten, ob der potentiell Grundrechtsbetroffene bei den auf Offenheit angelegten Grundrechten wie Kunstfreiheit und Forschungsfreiheit selbst über die Reichweite des Schutzbereichs entscheiden könne, wird nunmehr auch die (ethische) Schranke der subjektiven Einschätzung überantwortet“ (871). Und, drittens, mit dem Blick auf die Weite ethischer Positionen zwischen dem Utilitarismus und etwa Albert Schweitzer, ein essentielles Defizit: „Ist die Moralphilosophie demnach nicht in der Lage, eine gesicherte Antwort auf die einzelfallbezogene Frage der ethischen Vertretbarkeit eines Tierversuchs zu geben, ist auch nicht erkennbar, wie der Begriff der wissenschaftlichen Begründung hier verstanden werden könnte.“

Von großer Tragweite scheint mir das dem Beschluß des Bundesverfassungsgerichtes folgende Urteil des VG Berlin vom 7.12.1994 zu sein, das sich speziell mit der ethischen Vertretbarkeit auseinandersetzt. Das beginnt bereits bei den vorangestellten Leitsätzen, in denen festgestellt wird, „daß die Genehmigung erteilt werden muß, wenn der experimentierende Wissenschaftler die für die Bejahung der ethischen Vertretbarkeit maßgebenden Umstände wissenschaftlich begründet dargelegt hat“. Nicht muß die ethische Vertretbarkeit wissenschaftlich begründet werden (zu dieser Forderung vgl. den nächsten Abschnitt),

sondern die „maßgebenden Umstände“, die den Versuch ethisch bejahen lassen, sind wissenschaftlich begründet darzulegen. Diese Umstände werden im Text erläutert: Es gehe um „Art und Ausmaß der für die Tiere entstehenden Belastungen einerseits und Bedeutung des Versuchszwecks andererseits“. (Es wäre zu wünschen gewesen, daß wenigstens noch die Verabreichung schmerzstillender Mittel, die Nachbetreuung oder die Tötung zu den wirklich maßgebenden Umständen gezählt werden.) Und unter „wissenschaftlich begründeter Darlegung“ versteht das Gericht, „daß der Antragsteller in einer den Anforderungen an wissenschaftliche Arbeiten entsprechenden Weise die Tatsachen und Sachverhalte im einzelnen substantiiert darzulegen hat, die darauf schließen lassen, daß die Versuche nach den Abwägungskriterien des § 7 Abs. 3 TierSchG ethisch vertretbar sind“. Überraschenderweise steht hier der Terminus „Abwägungskriterien“, der im Gesetz selber nicht auftritt; liest man den § 7 Abs. 3 Satz 1, so fällt auf, daß das Gericht hier zirkulär argumentiert: die Versuche wären ethisch vertretbar, „wenn die zu erwartenden Schmerzen, Leiden oder Schäden der Versuchstiere im Hinblick auf den Versuchszweck ethisch vertretbar sind“.

In einer weitgreifenden Anmerkung zum Urteil kritisiert J. Caspar, „daß weder das Urteil des VG Berlin noch der Beschluß des Bundesverfassungsgerichtes methodisch Klarheit darüber bringen, worauf sich die wissenschaftliche Darlegung bei der ethischen Vertretbarkeitsprüfung beziehen soll“. Sind das lediglich die oben genannten Umstände? Diese können aber - so der Autor - nur die Voraussetzungen für die Abwägungsentscheidung sein, und er wirft die Frage auf, ob damit „die Abwägungsentscheidung selbst keiner Kontrolle mehr zugänglich wäre“? Offenbar soll sich doch - so interpretiert er die Vorgaben des Bundesverfassungsgerichtes und das Urteil des Verwaltungsgerichtes Berlin - „die wissenschaftliche Darlegung auch auf den eigentlichen Abwägungsvorgang beziehen“, und das sei problematisch, denn: „Die gesetzlich geforderte Abwägung zwischen Versuchszweck und Tierleid stellt sich in ihrem Kerngehalt nämlich gerade nicht als Ergebnis eines naturwissenschaftlichen Methoden folgenden Erkenntnisprozesses dar.“ (Sie hat,

so wird erläutert, „mit dem Begriff ‘wissenschaftlich’ im vom Tierschutzgesetz verwandten szientifischen Sinne nichts zu tun“.) Und, auf die Versuche mit den Affen bezogen, wird eine wichtige Ergänzung der „maßgeblichen Umstände“ gegeben: „Eine an inhaltlichen Kriterien ausgerichtete Prüfung der ethischen Vertretbarkeit hätte an sich die Dauer der Versuche [sie liefen bereits seit neun Jahren] und das Ausmaß der durch die Versuchsreihen verbrauchten Tiere [...] berücksichtigen müssen.“ (Zu erinnern ist, daß es sich bei diesen Zitaten um eine „Anmerkung“ zum Urteil handelt.)

Als Schlußfolgerungen aus der juristischen Entscheidungspraxis ergeben sich:

1. Bei konkurrierenden Rechtsgütern kommt keinem von vornherein Vorrang gegenüber dem anderen zu.
2. Hat ein konkurrierendes Recht Verfassungsrang, wird es dem anderen vorgezogen.
3. Der Tierschutz hat - trotz einzelner anderslautender Interpretationen⁶ - keinen Verfassungsrang. Das Ziel rechtlicher Abwägung - Optimierung zu einem angemessenen Ausgleich nach dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit - kann wegen des Vorrangs der Wissenschaftsfreiheit auf der rechtlichen Ebene nicht realisiert werden. Das maßgebliche Urteil des Berliner Verwaltungsgerichtes „bedeutet eine erhebliche Abschwächung tierschutzrechtlicher Standards“ (Caspar, 1998).

An diesem Punkt zeigt sich m.E. gerade die Bedeutung der Ethik für den Tierschutz: Sie darf über gesetzliche und grundgesetzliche Standards hinausgehen, wenn das im Interesse der Betroffenen liegt. Der Experimentator muß nicht im einzelnen die Beschlüsse und Entscheidungen der Rechtsprechung kennen, wenn er aus ethischer Einstellung bereit ist, seine grundgesetzlich garantierte Forschungsfreiheit zugunsten seiner im Versuch belasteten Versuchstiere einzuschränken. Dazu der Jurist C.-A. Agena (1989): Weil nach dem Gesetz zwischen den Rechtsgütern Tierschutz und Versuchswert abzuwägen sei, habe die Tierversuchskommission „eine im Prinzip ‘metrische’ Frage zu beantworten: Welchen Grad S des Schadens für das Tier und welchen Grad N von Nutzen für die Menschen wird der beantragte Tierversuch voraussichtlich zur

⁶ Vgl. R. Dreier und Chr. Starck (1984): Tierschutz als Schranke der Wissenschaftsfreiheit; K. Brandhuber (1991): Kein Gewissen an deutschen Hochschulen? S. 728 (mit weiterer Literatur); J. Caspar (1998), S. 54 f.

Folge haben und besteht zwischen diesen beiden Belangen eine vertretbare Relation?“ Weil dies als metrische Frage die ethische Abwägung nicht erschöpfen kann, kommt er zu der Folgerung: „Ein ethisches Urteil darf sich nämlich nicht nur an einer allgemeinen objektiven ‘Schaden-Nutzen-Abwägung’ orientieren, sondern muß außerdem mit der Individualmoral, also dem gefühlsmäßig wachsenden Werturteil des subjektiven, höchstpersönlichen Gewissens übereinstimmen“ (626 f).

4 Kann Ethik etwas „wissenschaftlich begründet“ darlegen?

Zu klären ist im einzelnen, was „ethische Vertretbarkeit“, „ethische Abwägung“ und „wissenschaftliche Darlegung“ bedeuten. Die vom Gericht angesprochene „ethische Vertretbarkeit“ kann nur das *Ergebnis* der „ethischen Abwägung“ sein, d.h. wenn diese zugunsten der Durchführung des Tierversuchs entscheidet, ist der Versuch ethisch gerechtfertigt oder vertretbar. Also liegt das Problem nicht in der Vertretbarkeit, sondern in der Abwägung. Das zweite Problem liegt im Schlußsatz des maßgeblichen Urteils des VG Berlin: Der Kläger „hat wissenschaftlich begründet dargelegt, daß die Schmerzen, Leiden oder Schäden der Versuchstiere für den jeweiligen Versuchszweck ethisch vertretbar sind“. Für das Gericht hat offensichtlich der Kläger den Nachweis gebracht - doch die Frage, ob diese Vertretbarkeit überhaupt „wissenschaftlich begründet“ dargelegt werden kann (so wie es das Bundesverfassungsgericht in seinem Beschluß gefordert hat), wird in der Literatur kontrovers erörtert. Das Gericht versteht darunter „in einer den Anforderungen an wissenschaftliche Arbeiten entsprechenden Weise“ - eine Formulierung, die ein Ethiker für ethisches Argumentieren in Anspruch nehmen muß und kann - und daß „die Tatsachen und Sachverhalte im einzelnen substantiiert darzulegen“ seien. Das könnte auch bedeuten, daß der Abwägungsvorgang (als ein Sachverhalt) im einzelnen substantiiert darzulegen wäre (was in der Praxis - siehe weiter unten - natürlich nicht geschieht). Die Kontroverse dreht sich jedoch darum, ob eine Abwägung tatsäch-

lich in einer „den Anforderungen an wissenschaftliche Arbeiten entsprechenden Weise“ durchgeführt werden kann - also kommunizierbar, intersubjektiv kontrollier- und prüfbar, revidierbar usw. sei. In einer eigenen Auslegung widmet sich Rechtsanwalt J. Steike (1996) dieser Frage: „Bereits aus dem Wortlaut der Norm ist ersichtlich, daß sich das Erfordernis der wissenschaftlichen Begründung sowohl auf die fachwissenschaftlich darzulegende Unabdingbarkeit des Tierversuchs (§7 Abs. 2 TierSchG) als auch auf die ethischwissenschaftlich darzulegende Vertretbarkeit des Tierversuchs (§7 Abs. 3 TierSchG) bezieht“ (269). Im anschließenden Satz kommt er auf das Problem: „Fraglich ist, wie in diesem Zusammenhang der Begriff ‘wissenschaftlich’ auszulegen ist.“ Seine am Wissenschaftsverständnis des Bundesverfassungsgerichtes⁷ orientierte Auslegung kommt zu dem Ergebnis, daß die Darlegung der Unerläßlichkeit und der ethischen Vertretbarkeit - wenn sie wissenschaftlich sein soll - „gebunden ist an die Methode des Erkenntnisgewinns in den jeweiligen Fachdisziplinen“ (270). Danach kann die ethische Vertretbarkeit durchaus wissenschaftlich dargelegt werden. Das würde auch implizieren, daß - wie J. Caspar betonte - diese „nicht als Ergebnis eines naturwissenschaftlichen Methoden folgenden Erkenntnisprozesses“ auftritt, der Terminus „wissenschaftlich“ also nicht in der nomologischen Bedeutung der Naturwissenschaften verwendet wird.

Einen anderen Weg schlägt Avena (1989) vor. Nach seinem Hinweis tritt der Begriff „ethisch“ als juristischer Terminus sehr selten auf, ist der Begriffsinhalt der Formulierung „ethisch vertretbar“ äußerst unbestimmt und sollte durch Auslegung des im Art. 2 Abs. 1 GG verankerten „Sittengesetzes“ konkretisiert werden⁸. Indem er die beiden Begriffe „Sittengesetz“ und „ethisch vertretbar“ synonym setzt, kommt er zu dem Ergebnis, daß diese keine „ein für allemal festgelegten, am Ziel absoluter Wahrheit orientierten Rechtsbegriffe“ seien, sondern „einen variablen und zeitbedingten Inhalt (haben), der einer sich wandelnden moralischen Auffassung der Rechtsgesellschaft unterworfen“ bleibt. (Damit wird die Frage „wissenschaftlich

begründbar?“ ersetzt durch den sozialen Diskurs um Akzeptanz oder Konsens.)

Grundsätzliche Zweifel an einer wissenschaftlich zu begründenden Darlegung der ethischen Vertretbarkeit von Tierversuchen meldet K. Loeffler (1995) an. Für ihn gibt es zu viele ethische Grundpositionen, außerdem gebe es keine Einigung darüber, „ob der Mensch den Tieren gegenüber eine Sonderstellung einnimmt oder nicht“ - und da von der prinzipiellen Antwort auf diese Frage das Ergebnis der Abwägung abhängt, „wird es immer nur möglich sein, daß Versuchs-antragsteller ihre subjektive Überzeugung hinsichtlich der ethischen Vertretbarkeit des beantragten Versuchs darlegen“. Für ihn ist die „ethische Grundposition bis auf weiteres subjektiv“ und vom jeweiligen Weltbild des Wissenschaftlers geprägt (oder noch verkürzt formuliert: „Da Ethik subjektiv ist ...“).

Ein ähnlicher Vorbehalt fand sich schon bei H.-G. Kluge, und auch Uta Mand (1995) sieht darin ein Problem: „Da jedoch kein offizieller (! G.H.) Maßstab vorliegt, wird solch eine Abwägung - auch wenn sie gewissenhaft durchgeführt wird - immer subjektiv sein und infolgedessen besonders bei Grenzfällen je nach dem persönlichen Standpunkt der abwägenden Person auch unterschiedlich ausfallen.“

Die scheinbare Alternative „offizieller Maßstab versus immer subjektive Abwägung“ wäre das Ende einer wissenschaftlichen (also revidierbaren und intersubjektiv gültigen) Darlegung. Und die Behauptung, daß Ethik subjektiv sei bzw. nur subjektive Urteile oder Aussagen mache, beruht auf einem naturwissenschaftlichen Vorurteil oder einem Mißverständnis. Verpflichtungen haben keinen naturgesetzlichen Charakter (sie sind aus keinem Sein abzuleiten), sie sind soziale fremd- oder selbstbestimmte Anforderungen an unser Handeln. Zu unterscheiden ist zwischen der subjektiven Motivation zu einer Pflicht, ihrer philosophischen oder theologischen Begründung und der Formulierung als Norm. Wäre letztere nicht objektiv, hieße sie richtiger „Geschmack“, und es wäre sinnlos, sie in Gesetzen, Verordnungen oder Richtlinien zu kodifizieren.

„Wissenschaftlich begründet“ kann für ein Urteil in der Ethik nicht heißen, aus

⁷ Vgl. BVerfGE 25, 79 (113); 47, 327 (367).

⁸ Avena (1989), S. 626: „Mit ‚Sittengesetz‘ ist der Inbegriff der von der Rechtsgemeinschaft allgemein anerkannten und mit der Erwartung allgemeiner Einhaltung verknüpften ethischen Normen gemeint. [...] Maßstab zur Beurteilung der Frage, ob ein geplanter Tierversuch mit dem Sittengesetz im Einklang steht, ist [...] das Urteil eines gebildeten, dem Tierschutzgedanken aufgeschlossen gegenüberstehenden Normalbürgers.“

einem Pool von Daten verallgemeinert oder abgeleitet zu werden, sondern von einer Grundnorm (oder mehreren) auszugehen und methodisch strikt die Einzelschritte der Abwägung (dazu im nächsten Abschnitt) in ihrem Geiste zu vollziehen; abschließend wäre das Ergebnis (gerechtfertigt - nicht gerechtfertigt) an der individuellen moralischen Überzeugung oder am „Sittengesetz“ (Agena) zu überprüfen. Intersubjektiv gültige Norm und Subjektivität (des Forschers) bilden keinen Gegensatz. Dazu sehr dezidiert Michel Foucault (1989): Es gibt neben dem Moralcode (den Verhaltensvorschriften) und dem daran zu messenden Verhalten „verschiedene Arten, moralisch 'sich zu führen', verschiedene Arten für das handelnde Individuum, nicht bloß als Agent, sondern als Moralsubjekt jener Aktion zu operieren“ (37). Oder noch kategorischer: „Es gibt keine einzelne moralische Handlung, die sich nicht auf die Einheit einer moralischen Lebensführung bezieht; keine moralische Lebensführung, die nicht die Konstitution des Moralsubjekts erfordert; und keine Konstitution des Moralsubjekts ohne >Subjektivierungsweisen< ... Die moralische Handlung ist nicht zu trennen von diesen Formen der Einwirkung auf sich selber“ (40). Diese (für mich zentralen) Überlegungen - nicht bloßer Ausführer (Agent) einer Norm zu sein, sondern als Moralsubjekt zu agieren - lassen sich nicht auf dem knappen Raum des Genehmigungsantrages umsetzen, doch eine meiner Thesen ist, daß wesentlichlicher als die dort (unter 1.7.1.) zu plzierende Begründung die dem vorausgehende individuelle Reflexion des eigenen Umgangs mit den (dem Experimentator ausgelieferten) Versuchstieren sein sollte.

Ähnlich argumentiert E. Fulda (1992): „Eine hinreichende argumentative, i.e.S. wissenschaftliche Begründung der ethischen Vertretbarkeit kann m.E. im Zuge der Antragstellung und Beratung über eine Genehmigung aus verschiedenen Gründen gar nicht erwartet werden. Vor allem liegt es in der Natur des ethischen Diskurses, daß er sich nicht auf die pragmatischen Anforderungen eines behördlichen Genehmigungsverfahrens einschränken läßt“ (96).

Auch das Merkblatt „Empfehlungen zur ethischen Abwägung bei der Planung von Tierversuchen“⁹ differenziert zwischen der Kosten-Nutzen-Abwägung (dies sei die eigentliche ethische Abwägung) und einer vorgeschalteten Vorüberlegung, zu der auch die selbstkritische Einschätzung der Qualität der eigenen Forschung und der eigenen Motivation gehören sollte.

5 Wie man sich in der Praxis behilft

Die Schwierigkeiten, wie mit der „ethischen Vertretbarkeit“ in der Praxis umgegangen wird, sollen an einem unrepräsentativen Beispiel von 12 Anträgen auf Genehmigung von Tierversuchen (aus den Jahren 1987-90 im Land Hessen, es handelt sich nicht um eine Stichprobe i.e.S.) kurz demonstriert werden¹⁰. Die Anträge sind sorgfältig ausgefüllt, teilweise mit Literaturrecherchen belegt, in 4 Fällen gab es Rückfragen oder Beanstandungen der Genehmigungsbehörde, worauf Ergänzungen des Antragstellers nachgereicht wurden (in einem Fall wurde der Antrag nicht bearbeitet, weil die Seite mit dem Punkt 1.7. fehlte - sie wurde nachgereicht). Bis auf den Freilandversuch mit den Brieftauben sind in oder nach allen Versuchen die Tiere getötet worden. Die Belastungen (1.6.5.) wurden durchgängig als nicht vorhanden oder gering eingestuft (in einem Antrag sind Krämpfe verschwiegen und von der Behörde moniert worden). Die Begründungen zur „ethischen Vertretbarkeit“ (1.7.1.) sind zumeist lapidar. Die kürzeste lautet: „Die geprüften Präparate sind lebensrettend bei Patienten mit Sepsis oder schweren bakteriellen Problemen.“ Darauf schrieb die Behörde u.a. zurück: „Die bloße Behauptung, daß die Präparate lebensrettend für Menschen sind, genügt als Begründung der ethischen Vertretbarkeit keineswegs. Vielmehr wird vom Gesetzgeber eine wissenschaftlich begründete Darlegung gefordert.“ Andere Anträge begründen eher die Unerläßlichkeit der Versuche und gehen ebenfalls nicht auf eine ethische Rechtfertigung ein. Wo dies versucht wird, werden die geringe Belastbarkeit, die geringen Schmerzen, die geringe Beeinträchtigung des Wohlbe-

findens genannt - in keinem Antrag wird problematisiert, daß die Tiere anschließend getötet werden: so sehr gehört das als Selbstverständlichkeit zum Versuch und muß nicht ethisch gerechtfertigt werden ...

Nur ein Antrag (von 1988) umfaßt eine volle Seite und gliedert seine Begründung in die Bedeutung der Versuche für den Menschen, in den Hinweis auf die unter 1.6.5. ausführlich gegebene kurzfristige operative Belastung und das spätere völlig normale Verhalten, in die Abwägung von Belastung und Versuchsziel: „Daher sind die hier beschriebenen Versuche ethisch vertretbar.“ Dies scheint, trotz des frühen Zeitpunktes, bis heute das Optimum an ethischer Begründung zu sein.

Mitunter wird versucht, dem Antragsteller eine Hilfe zu geben. So wird für Übungszwecke am Virchow-Klinikum der Berliner Charité ein „Kommentiertes Antragsformular“ ausgegeben, in dem es unter 1.7.1. in einer längeren Anleitung u.a. heißt: „Hierfür reicht es nicht aus, daß der zu erwartende Erkenntnisgewinn für den Menschen von Nutzen ist oder von Nutzen sein kann. Vielmehr soll eine *Abwägung* [...] vorgenommen werden. Der Antragsteller soll dabei begründen, nach welchem ethischen Konzept er die zu erwartenden Schmerzen, Leiden oder Schäden für ethisch vertretbar hält.“

Das ist für einen Naturwissenschaftler eine dubiose Aufgabe, nicht nur, weil er dazu nicht ausgebildet wurde, sondern weil er allzuleicht ein ethisches Konzept wählen könnte, das seine Versuche mühelos rechtfertigen würde. Wenden wir uns also der Ethik zu. Zuerst zwei Konzepte aus den achtziger Jahren.

6 Ethische Konzepte

6.1 Bioethischer Ansatz von H.-M. Sass

Innerhalb der Bioethik hat sich Hans-Martin Sass (1987) mit dem Problem der Güterabwägung befaßt, dessen Aufsatz hier (trotz eines anderen Anwendungsbereiches) wegen seines exemplarischen Charakters wenigstens auszugsweise betrachtet werden soll. Sass optiert gegen die „defensive Ethik“ von Hans Jonas für ein ri-

⁹ Hrsgg. von der Tierärztlichen Vereinigung für Tierschutz e. V. (Autor: W. Scharmann).

¹⁰ Es handelt sich u.a. um Reihenuntersuchungen, bei denen 1000 Mäuse/Jahr mit Bakterien infiziert werden und einen infektionsbedingten Tod sterben; um Krebsforschung an 1900 Mäusen und Ratten, die beim Auftreten der Tumore getötet werden; um die Suche nach Pharmaka gegen Hirnerkrankungen (mittels 3200 Ratten und Gerbil); um die Prüfung von Arzneien vor Erstanwendung beim Menschen (an 2460 Tieren); um Antikörpergewinnung an Kaninchen und Mäusen, bis hin zu Freilandversuchen, um das Orientierungssystem von Brieftauben zu erforschen.

sikobehaftendes Akzelerationsmodell von Wissenschaft und Technologie und einer damit kohärenten offensiven Ethik: Gentechnologische Ziele seien „ethisch nicht nur akzeptierbar, sondern gefordert“ (92). Er plädiert dabei für eine „Bilanz der moralischen Kosten/Nutzen“, deren Güterabwägung sich „an konkreten Einzelfällen orientieren“ muß, weil „ethisch Handeln heißt, den konkreten Nächsten in seiner Not und Hilflosigkeit ernst zu nehmen und nicht abstrakte Prinzipien zu verdinglichen“ (92 f). Seine speziellen Ausführungen dazu stehen unter der Überschrift „Güterabwägung als moralische Risikobilanzierung“ und richten sich „nach dem Vorbild der technischen Risikobewertung“ (98):

„In einem ersten Schritt werden die moralischen und anderen Güter analysiert und beschrieben, die in dem konkreten Fall vorkommen. [Sass demonstriert dies am Fall des barmherzigen Samariters] ... In einem zweiten Schritt werden die verschiedenen Werte gegeneinander abgewogen, die Lebensgefahr für den Helfenden und die lebensrettende Hilfe für den, der ohne diese Hilfe entweder sein Leben verloren oder einen schweren Schaden erlitten hätte.“ Weil ihm dieser Fall von „*mutual aid*“ ethisch zu einfach ist, wählt er ein analytisch interessanteres (aber der Biotechnologie doch recht fernliegendes) Beispiel: die Ablehnung der Empfängnisverhütung durch die römisch-katholische Kirche. Ohne vom Thema abzuweichen, soll hier unter rein methodischem Aspekt (unter Absehung materialer Details) seiner Ausführung gefolgt werden: „Zunächst würde man einmal untersuchen, inwieweit eine solche Position logisch und systematisch sich innerhalb der zu diskutierenden Position zu anderen Güterabwägungen verhält, hier also in bezug auf die unbedingte Respektierung der Menschenwürde und ihrer Unantastbarkeit, der Respektierung der Mündigkeit des individuellen Gewissens usw. Danach könnte man in die Geschichte der Entwicklung der ... Lehrstücke der römisch-katholischen Tradition hineinschauen, um die Gewichtigkeit des 'Nein' innerhalb der historischen Dimension zu ermitteln. Beide Abwägungen, die aktuell systematische und die historische, werden dann die Flexibilität der in Frage stehenden Position in bezug auf einen praktisch-gesellschaftlichen Kompromiß oder die Tolerierbarkeit relativ gut ermitteln können. ... Der dritte Schritt schließlich, der des

Wertmanagements, d.h. der Realisierung von ethischen Werten, gehört nicht mehr als solcher in den Hörsaal, sondern in die Praxis des Lebens - hier wieder zunächst in das Leben des einzelnen, erst danach in die Lebenspraxis und Verantwortungskompetenz der Gruppe oder der Gesellschaft insgesamt oder ihrer Institutionen“ (98 ff).

Übersetzt man sich diese Andeutungen in die Ebene der Tierversuche, müßte dies etwa so lauten: Akzelerationsmodell und offensive Ethik würden Tierversuche nicht nur akzeptieren, sondern fordern. Das Modell für die Abwägung zwischen Schmerzen, Leiden oder Schäden und dem erhofften Nutzen würde die technische Risikobewertung (*risk assessment*) sein. In einem ersten Schritt (*moral risk analysis*) würden die im oder durch den Tierversuch auftretenden Schmerzen usw. analysiert und beschrieben werden, ebenfalls der erwartete Nutzen - z.B. die mögliche Linderung menschlicher Schmerzen, Leiden oder Schäden nach erfolgreicher Überführung der gewonnenen Ergebnisse in die medizinische Praxis. Ginge es - wie Sass mit Recht fordert - um die Berücksichtigung des Einzelfalls, also darum, „den konkreten Nächsten in seiner Not und Hilflosigkeit ernst zu nehmen“, dann ist nur das leidende Tier, nicht aber der zukünftige Patient der „konkrete Einzelne“. Den konkreten Nutzen eines *bestimmten Tierversuches* anzugeben, ist dagegen wohl äußerst unsicher. Der zweite Schritt wäre, die verschiedenen Werte gegeneinander abzuwägen - nach dem ersten Beispiel (*mutual aid*) also Lebensgefahr (für das Versuchstier) gegen lebensrettende Hilfe (für zukünftige Patienten). Wären Tierversuche wirklich so eindeutig orientiert und verwertbar, wäre eine Güterabwägung - vielleicht auch als öffentlicher Vorgang - nicht mehr so schwer zu treffen. Doch die Menge der Versuche mündet gerade nicht in eine „lebensrettende Hilfe“. Nach dem zweiten Beispiel von Sass (Abtreibungsverbot der römisch-katholischen Kirche) müßte das eigentliche Abwägen (*assessment*) von Tierversuchen etwa folgendes berücksichtigen: Der erste Satz (wie sich die zu diskutierende Position zu anderen Güterabwägungen verhält) könnte direkt übernommen werden: wie also der (geforderte) Tierversuch sich zu den Grundrechten (Art. 1, 2, 5(3) GG), zu dem bewundernswerten (jedoch einfachgesetzlichen) § 1 TSchG, zu menschlichen und zu tierlichen Interessen verhält. (Was sich nicht real verrechnen läßt: Leben ge-

gen Leben, denn erstens verliert *dieses* Versuchstier das seine, der Mensch ohne diesen Tierversuch das seine ganz sicher nicht; zweitens geht es beim Nutznießer Mensch ganz selten wirklich ums Leben; drittens gibt es eine gesellschaftlich anerkannte Vorentscheidung, daß menschliches Leben stets vor tierliches geht.) Der zweite Satz: Die Geschichte der Tierversuche zu durchforsten würde ergeben, daß wichtige medizinische Fortschritte mit Tierversuchen begannen, daß zweitens viele Ergebnisse nicht übertragbar waren, drittens viel zu viele Versuche gemacht wurden, die nicht hätten sein müssen, und viertens daß all diese medizinischen Fortschritte auf einer Schreckens- und Leidensstraße der Versuchstiere geschahen. Schwierig zu übertragen wäre allerdings der dritte Satz: „Beide Abwägungen ... werden dann die Flexibilität der in Frage stehenden Position ... relativ gut ermitteln können.“ Im Beispiel stand das Abtreibungsverbot zur *Position*, hier im Aufsatz der Tierversuch. Erreicht werden soll deren *Flexibilität* „in bezug auf einen praktisch-gesellschaftlichen Kompromiß oder die Tolerierbarkeit“. Im Beispiel würde das wohl nur heißen, daß die römisch-katholische Position unflexibel ist, für den Tierversuch dagegen, daß er kompromißfähig und tolerierbar sei. Das gilt in seiner Allgemeinheit ohnehin, doch damit ist nichts gewonnen: Nach dem Gesetz geht es um die konkrete Begründung eines konkreten Versuchs mit konkreten Tieren. Es scheint so, als ob mit diesem *assessment* nicht das abgewogen würde, was gefordert wird abzuwiegen. Soll jedoch der einzelne Versuch nach diesem *procedere* ethisch abgewogen werden, dann würden die meisten Einzelschritte entbehrlich oder wenig klärend sein.

6.2 Bioethischer Ansatz von O. Höffe

Ein anderes, für mich plausibleres Vorgehen wird von Otfried Höffe (1984) diskutiert. Er geht von vier anerkannten Prinzipien aus, nach denen die Ethik menschliches Handeln auf seine Sittlichkeit hin beurteilt:

1. die Goldene Regel („Was du nicht willst, das man dir tu“, das füg' auch keinem andern zu“),
2. das Prinzip des Utilitarismus, der das größte Wohlergehen aller Betroffenen zu verfolgen fordert,
3. Rawls' Prinzip der Fairness, wonach alle Beteiligten gleichermaßen die Vor- und Nachteile eines gemeinsamen Unterneh-

mens tragen müssen [Ich glaube nicht, daß sie dies *gleichermaßen* müssen, das könnte schnell ungerecht werden],

4. der kategorische Imperativ bzw. das Prinzip der Verallgemeinerung (120 f).

Damit wird für die ethische Abwägung von Tierversuchen ein klarer normativer Rahmen bereitgestellt. Wer diese Prinzipien für sein Handeln ernst nimmt, muß notwendig eine besonnene Einstellung zu Tierversuchen bekommen.

Des weiteren zählt Höffe zehn Gruppen quälender Tierversuche auf, die nicht dem Leben und der Gesundheit des Menschen dienen und deswegen sittlich illegitim sind (126 f).

Eine weitere Überlegung dürfte unstrittig sein: Dem Menschen ist Solidarität mit den Tieren geboten, aber eine abgestufte Solidarität. Im Konfliktfall gebühre dem Menschen der Vorrang vor dem Tier (135).

Und nun die Güterabwägung selbst (136-140): Auch für Höffe ist ausschlaggebend, „daß es die ‘psychologische’ bzw. ‘ontologische’ Einstufung der Tierwelt ist, die über die Stellungnahme zum Versuch entscheidet“. Aus dem Fairneß-Prinzip folge schlüssig, daß Experimente im Interesse der Humanmedizin nur dann sittlich zulässig seien, „wenn die *veterinärmedizinisch positiven Nebenfolgen groß* und wahrscheinlich genug sind. Sittlich legitim sind dagegen jene *Versuche, die man um der Tiere willen unternimmt* und bei denen nebenbei auch für den Menschen Positives herauspringt“ (*Hervorhebung* durch G.H.). Nun ist klar, daß die Praxis anders orientiert ist, denn sie geht gar nicht davon aus, daß Mensch und Tier denselben ontologischen Status haben - und sie haben ihn auch nicht. Deshalb muß man Höffe zufolge fragen, „ob ein gegen Tier und Mensch neutraler und zugleich beiden wohlwollender Beobachter (*benevolent observer*) auf Grund der ‘ontologischen’ Differenz von Mensch und Tier jene Experimente befürworten könnte, in denen Tiere leiden müssen, damit die Menschheit weniger zu leiden hat. Mit anderen Worten: Haben die vernunftbegabten Lebewesen das Recht, mit Hilfe der nichtvernunftbegabten ihre medizinische Situation zu verbessern?“

Für Höffe kann ein Philosoph das Problem einer möglichen Güterabwägung nicht abschließend lösen; er könne nur einige argumentative Kriterien entwickeln. Doch geht bei der abschließenden Behandlung (nur) zweier - und meines Erachtens nicht einmal zentraler - Argumente die Stringenz verloren: Vom „Hilfsgebot“ heißt es lediglich, daß es mehr gegenüber den Mitmenschen als gegenüber dem Tier anzuwenden sei, aber auch nicht Versuche rechtfertige, die dem Tier große Angst einjagen oder es schweren Schmerzen aussetzen. Das dürfte ohnehin klar sein. Sein zweites Argument geht kritisch auf den angenommenen höheren Rang der Mitmenschlichkeit gegenüber dem Wohl des Tieres ein - damit erschöpfen sich leider seine „argumentativen Kriterien“. Höffes abschließende Haltung ist dagegen eindeutig: „Solange man noch solche Tierversuche [die den Tieren ein hohes Maß an Schmerz und Leid zufügen] durchführt, müssen sie den Charakter der Ausnahme behalten und von einer Haltung der Achtung vor dem Tier und seinen Empfindungsfähigkeiten getragen sein“ (140).

Zwei Philosophen entwickelten zwei nachvollziehbare Konzepte auf dem Boden jeweils anerkannter Prinzipien und Methoden, doch mit unterschiedlichen Ergebnissen. Dies allein sollte schon zu denken geben, wenn im Gesetz oder seiner befugten Auslegung von „ethischer Begründung“ gesprochen wird, als ob *die* Ethik nach einem klaren methodischen Verfahren *die* Begründung geben könnte¹¹. Das von Sass für die Bioethik entwickelte Konzept einer Kosten/ Nutzen-Abwägung präferiert die Risikofreudigkeit und schließliche Lösung zahlreicher Probleme durch mehr Wissenschaft und mehr Technologie; es ist demzufolge ablehnend gegenüber einer Ethik der Vermeidung, der Bescheidenheit oder des Verzichts (repräsentativ dafür: Hans Jonas), hat aber durch die Ausrichtung auf die Biotechnologie - keinen Bezug auf die Schmerzen, Leiden oder Schäden der Tiere, um die es ja in der Ethik des Tierversuchs fast ausschließlich geht. Es dürfte den Befürwortern des Nutzens der Tierversuche sehr

entgegenkommen, wie etwa die weitgehende Übereinstimmung mit den Positionen K. Gärtners oder G. Zbinden zeigt¹².

Höffe fokussiert die für eine Tierethik wohl wichtigsten Prinzipien der europäischen Ethik und kann daraus mühelos das Verbot vieler (bei manchen inzwischen auch gesetzlich verbotener) Tierversuche und die schonende Behandlung der Versuchstiere ableiten. Bei beiden Autoren wird deutlich, daß ihr „ethisches Abwägen“ nicht gerade als stringente Methode bezeichnet werden kann und von mehreren Vorentscheidungen abhängt. Deshalb sollen weitere Konzepte für die ethische Abwägung betrachtet werden.

6.3 Weitere Abwägungskonzepte

K. Blumer et al. (1995) legen ein Konzept zur Güterabwägung vor, in dem sie verschiedene Klassen von Gütern des Menschen und des Tieres aufstellen und „Allgemeine Vorzugsregeln“ formulieren, etwa

- ▶ „Unter sonst gleichen Umständen ist eine Handlungsweise, die eine Schädigung tierischer Güter mit geringerer Wahrscheinlichkeit zur Folge hat, vorzuziehen“;
- ▶ „Das geringere und kürzer dauernde Übel ist vorzuziehen“;
- ▶ die „Übelminimierungsregel“: „daß ein gewähltes, unvermeidbares Übel auf das geringstmögliche Maß reduziert werden muß“.

So intendierte Vorzugsregeln werden auf jeden Fall dem Tierschutz gerechter als die gängigen Kosten/Nutzen-Kalkulationen, weil hier nicht Beeinträchtigungen des Tieres mit Nutzen für den Menschen verrechnet werden, sondern die Reduktion des Übels im Vordergrund steht¹³. Mit diesem Konzept werden dann die Fragen beantwortet, wann eine Schädigung unmittelbarer Güter des Tieres ethisch vertretbar ist und wann mittelbare Güter eines Tieres geschädigt werden dürfen. Durch die Respektierung der Güter eines Tieres wird der vertretbare Nutzen eines Tierversuchs eingeschränkt (also nicht nur durch die Leiden), rein ökonomische menschliche Interessen sind nachrangig gegenüber den Gütern der Lebewesen.

¹¹ Noch prinzipieller im Zweifel an der Leistungsfähigkeit von Ethik im Interessenkonflikt mit der Wissenschaft (und ihren auch wirtschaftlichen Abhängigkeiten) sind die sehr zu empfehlenden Aufsätze von I. Praetorius (1990): Die gesellschaftliche Rolle der Ethik - am Beispiel der Tierversuche und H. F. Spinner (1991): „Erst kommt das Wissen und dann die Moral ...“

¹² Vgl. etwa K. Gärtner (1995): Defizite philosophischer Konzepte bei der bioethischen Bewertung von Projekten aus der biologischen und medizinischen Grundlagenforschung und G. Zbinden (1990): Biomedizinische Forschung und Tierversuche

¹³ Daß auch diese Strategie Probleme aufwirft, zeigen die hypothetischen Beispiele bei de Cock Buning (1989), S. 115, 117.

Auch die Schädigung tierlicher Güter durch die Grundlagenforschung oder die Lehre kann nicht schlechthin durch Berufung auf Art. 5, Abs. 3 GG erfolgen - dies hebt sich wohlwiegend von dem bedingungslosen Vorrang der Grundlagenforschung ab -, kommt zu keinem klaren „Ja“ und keinem klaren „Nein“ und zeigt damit erneut die offene Problematik, in der trotz vieler Bedenken die Tiere der Forschung stets nachgeordnet werden.

Andere Autoren klären einzelne Aspekte der Abwägung. C.-A. Agena hat - neben seinen Überlegungen, das Sittengesetz als Maßstab und neben der Kosten/Nutzen-Abwägung das Gewissen zu befragen - das „Gebot einer absoluten Leidensbegrenzung“ herangezogen: „Es gibt eine ‘Obergrenze’ für die den Versuchstieren zuzumutbaren Schmerzen, Leiden und Schäden, deren Überschreitung kein noch so wichtiger ‘Nutzeffekt’ rechtfertigen kann“ (1989, S. 627).

Daran konnte später E. Fulda (1992) anknüpfen, nachdem er erst die Mindestanforderungen formulierte¹⁴ und die bekannte Abwägungsrichtlinie von G. M. Teutsch in eine Abwägungsaufgabe transformierte („Die im Versuchsvorhaben erwartbaren Leiden und Schäden der Tiere sind nur dann als ethisch vertretbar anzusehen, wenn der Wert des angestrebten Erkenntnisziels für die Allgemeinheit ein bestimmtes Mindestmaß erreicht“), um dann die dazu erforderliche Grenzziehung der konfligierenden Interessen von Tier und Mensch inhaltlich genauer zu versuchen. Die bloße Berufung auf ausgearbeitete ethische Konzepte reiche dazu nicht aus, denn durch „eine bloße Konzeptanbindung als solche wird für die ‘wissenschaftliche’ Begründetheit der Darlegung einer ethischen Abwägung das Entscheidende noch nicht erreicht“, die „eigentliche Argumentation bleibt also auch mit der Berufung auf ein bestimmtes Konzept erst noch durchzuführen“. Deshalb präferiert Fulda die Angabe einer subjektiven Abwägungsgrenze, „ab welchem Maß an Leiden und Schäden für die Versuchstiere ein bestimmtes, ansonsten wünschbares Versuchsziel nicht mehr verantwortet würde“ - anzugeben mit Hilfe eines anzuführenden Negativbeispiels von einem Ver-

such, den der Antragsteller aus ethischen Gründen nicht durchführen würde. (Dabei ist dem Autor natürlich bewußt, daß diese zusätzliche Darlegung - „eine Art Ernsthaftigkeitsnachweis“ - „kaum als intersubjektiv konsensfähig anzunehmen ist, sondern im Gegenteil geradezu den Kristallisationspunkt der Kontroverse bilden“ würde.)

K. Loeffler (1995) sucht trotz aller Skepsis (es fehle ein allgemeinüberzeugendes und alle Fälle abdeckendes ethisches Konzept) die Mindestanforderungen an die Ausführungen des Antragstellers anzugeben. Als bislang anerkannte allgemeine Prinzipien nennt er das Wohlwollen oder Mitleidsprinzip, das Nützlichkeits- und das Gerechtigkeitsprinzip; daraus leiten sich „wichtige ethische Grundpositionen“ ab, und für ihn haben sich die „Ehrfurcht vor dem Leben“ (A. Schweitzer) sowie der Gleichheitsgrundsatz und das Fairneßprinzip (G. M. Teutsch) als die tragfähigsten erwiesen. Um als Antragsteller eine schlüssige, überzeugende und intersubjektiv nachvollziehbare Darlegung seiner Gründe zu geben, empfiehlt er, sich den *Mindestanforderungen* von E. Fulda anzuschließen.

Demgegenüber knüpft J. Caspar (1998) an den *subjektiven* Begründungsversuch von Fulda an, hält diesen ausdrücklich „dem von G. Teutsch in die Diskussion eingebrachten Vorschlag einer an typisierten Ethikkonzepten orientierten Begründung“ für überlegen: „Erforderlich für die Glaubhaftmachung einer zugunsten des Versuchsvorhabens ausfallenden Abwägungsentcheidung ist daher ein *reflexiver und prinzipiell ergebnisoffener* Begründungsprozeß“ - den er allerdings als „Pflicht des Antragstellers zur Darlegung einer subjektiven Zumutbarkeitsgrenze“ auffaßt (89, 85, 90).

Mehrere Autoren (Teutsch, Mand, Fulda, Loeffler) machen mit großem Recht darauf aufmerksam, daß (mit den Worten des letzteren) „bis heute die Bedeutung des Tötens von Versuchstieren, d.h. des Verlustes des Lebens, in Relation zu den anderen Belastungen aus ethischer Sicht nicht annähernd geklärt ist“. Keine Ethik sollte dies rechtfertigen, doch hilft hier kein moralisches Bedauern, sondern nur der ständig zu verbessernde Einsatz von Alternativmetho-

den. Doch es sollte stets als Skandal gelten, solange der medizinische Fortschritt über (Tier-)Leichen geht.

Abzurunden ist der Überblick zu konzeptionellen Vorschlägen durch zwei Beiträge:

Scharmman und Teutsch (1994) haben Checklisten aufgestellt, wenden sich aber dagegen, einfach Punkte zu vergeben, weil das dazu führen kann, „daß der sehr diffizile Vorgang des Wägens zum bloßen Punkte zählen verkommt“. (Doch gibt es inzwischen ein ausgewogenes, auf D. G. Porter aufbauendes Punkteschema von Uta Mand, das für ein Genehmigungsverfahren sehr sinnvoll sein kann [Mand, 1995]¹⁵). Wenn sie abwägen, gehen sie verschieden vor und kommen gewollt zu divergierenden Ergebnissen. Scharmman benutzt das Bild der Balkenwaage, und für ihn ist die Entscheidung über die ethische Vertretbarkeit (bzw. ihr Gegenteil) „relativ einfach zu fällen, wenn beide Waagschalen eine unterschiedliche Gewichtung aufweisen“: also würde großer Nutzen bei geringer Belastung der Tiere vertretbar sein, der umgekehrte Fall selbstredend nicht. Vorausgesetzt wird, daß die Belastung hinreichend genau bewertet werden kann (was vermutlich eine realistische Annahme ist - doch ist Belastung nicht dasselbe wie Schmerzen und Leiden), ebenso der Nutzen abschätzbar ist (was vermutlich weniger realistisch ist). Es bleiben bei diesem Wägen „noch jene Fälle übrig, in denen der Inhalt beider Waagschalen gleichgewichtig erscheint“ (was ebenfalls als eine kaum hinreichend bestimmbare Annahme anzusehen ist), dann schlägt Scharmman vor, dem späteren Nutznießer Mensch den Vorzug zu geben, und zwar „in der Erkenntnis, daß es für diesen Schritt keine tragfähige philosophisch-ethische Begründung gibt“, doch stehe ihm der leidende Mensch näher als das leidende Tier. Das dürfte eine von Tierexperimentatoren weitgehend geteilte Position sein. Schwieriger ist es, die Begründung von Teutsch zu rekonstruieren. Er kritisiert mit einiger Plausibilität die Position seines Koautors, lehnt bereits im ersten Satz Tierversuche grundsätzlich ab, doch das *procedere* des Abwägens bleibt eher unklar. Ausschlaggebend für mich ist in diesem Zusammenhang weniger, daß das Abwägen - ähnlich wie im

¹⁴ Dazu zählen: (a) der zusammenfassende Hinweis auf den erwartbaren Nutzen aus dem Vorhaben, (b) die zusammenfassende Darstellung der Art und Anzahl der eingesetzten Tiere sowie der ihnen zugefügten Schäden und Belastungen, (c) die tatsächlich *durchzuführende* ethische Abwägung.

¹⁵ Für das mehr oder weniger prozeßformale Genehmigungsverfahren ist dies sicher sinnvoll, doch schließe ich mich dem Urteil von J. Caspar (1998) über ein Punktevergabeschema an: „Indem es mit scheinbar mathematischer Schlüssigkeit eine wissenschaftlich objektive Abwägung suggeriert, nimmt es dem Entscheider die moralische Last“ (62).

Falle Sass und Höffe - zu verschiedenen Antworten führt, sondern daß der Tierversuch durch einen angestrebten Vergleich von Belastung und Nutzen pragmatisch gerechtfertigt werden könnte (Scharmann), selbst wenn es keine ethisch ausreichende Begründung gibt, während Teutschs ethisch fundierte Position („Gerechtigkeit für Tiere und der daraus ableitbare Gleichheitsgrundsatz“) für Tierexperimentatoren praktisch unannehmbar bleibt.

Auch de Cock Buning¹⁶ geht es um die praktische Verbesserung der abwägenden Fähigkeiten des Experimentators. Sein Ansatz ist komplex und keinesfalls im vorgeschriebenen Raum eines Antrages argumentierend unterzubringen. Während in dem von ihm mitentwickelten sogen. „Dutch model“ zur Bewertung von Tierversuchen¹⁷ explizite ethische Fragestellungen nicht vorkommen, sucht dieser Aufsatz jenseits der Kosten/Nutzen-Analyse eine ethisch befriedigende Argumentation. Diese müsse von vier moralischen Prinzipien ausgehen: von der Respektierung der Autonomie, der Gerechtigkeit (dazu gehören als Sub-Prinzipien die Reziprozität, die Gleichheit, die Universalität), vom Tun des Guten und dem Unterlassen des Bösen. Das eigentliche (noch nicht ethische) Abwägen des geplanten Versuchs nach Für und Wider geschieht über das Aufstellen einer (hypothetischen) Alternative zu diesem Versuch und der Antwort auf das Für und Wider in beiden Fällen. Dazu sind die Fragen nach den Intentionen des Experimentators genauso zu beantworten wie die nach den Konsequenzen des Versuchs (hinsichtlich möglicher Neben- und Spätfolgen) und nach der Anwendung von 3R (dazu zeigt der Autor die Schwierigkeiten einer sachgerechten Argumentation durch „pitfalls“ und „fallacies“). Die sich anschließende ethische Analyse bezeichnet er als „quite simple“: Für Versuch und gedachte Alternative ist jedesmal nach der Motivation zu fragen und dann nach dem dieser Motivation zugrunde liegenden moralischen Wert - und so eine argumentative Regression bis auf basale Normen und Werte vorzunehmen (der Au-

tor demonstriert das an einem realen Versuch, vgl. fig. 2, S. 126, den er auf das Streben nach Glück, Treuhänderschaft [*stewardship*] und Hochachtung des Lebens zu-rückführt). Dieses Verfahren ist ganz sicher nicht „quite simple“, doch erst dann soll das ethische Abwägen beginnen: als Diskussion der fundamentalen Motive, wo-bei die Integrität der Argumente an den genannten vier moralischen Prinzipien gemessen werden kann.

Dieses Verfahren würde zweifellos die ethische Kompetenz des Experimentators stärken (und natürlich den Schutz des Tieres verbessern)¹⁸.

Als Gegenpol einer ethischen Argumentation soll wenigstens die von K. Gärtner wiederholt favorisierte „Arbeitsethik“ von H. Mohr genannt werden (1987). Da es ihm ausschließlich um Erkenntnisgewinn geht, kann er einen Kodex mit folgenden Geboten entwerfen: Sei ehrlich! Sei undogmatisch! Sei genau! Sei fair (z.B. in Fragen der Priorität!) usw. usf. Solche Sätze kann man vielleicht als Arbeitsethos bezeichnen (doch es sind methodische Sauberkeitsregeln), sie sind vereinbar mit jeder Art von Tier- und Menschenversuchen und haben mit Ethik noch nichts zu tun.

7 Ein selbstbezoglicher Vorschlag

Beim Tierversuch geht es um gegenwärtige reale Leiden des Tieres gegen möglichen zukünftigen Nutzen für den Menschen (und hinzugefügt wird stets: und für das Tier). Die beiden Größen haben keine gemeinsame Qualität. Leiden ist für das Tier nur eine negative, der mögliche oder reale Nutzen für den Experimentator eine positive Qualität.

Beim Abwägen sind zwei grundsätzliche Möglichkeiten denkbar: sich in den Tierversuch (praktisch oder theoretisch) mit hineinzunehmen oder - wie die Praxis aussieht - als Handelnder gleichzeitig draußen zu bleiben und als Beobachter seines Handelns zwischen (fremdem) Leiden und (einem selbst nahestehendem) Nutzen abzuwägen.

Ein schon öfter bedachter Mittelweg wäre, nur solche Versuche an oder mit Tie-

ren als gerechtfertigt anzusehen, die man auch an (anderen) Menschen durchführen würde¹⁹.

Der weniger vertraute Weg - sich in den Tierversuch mit hineinzunehmen - muß etwas ausführlicher beschrieben werden: Es ist vorstellbar, daß ein Mensch von anderen Wesen (Menschen, Maschinen, Aliens) für Versuche ausgesucht wird und Schmerzen, Leiden oder Schäden zu erleiden hat, obwohl die Versuche für ihn keinen Nutzen haben. Sein Standpunkt wird sein, daß er am Erleiden dieser Schmerzen usw. nicht interessiert ist. Man würde ihm aber sogar ein von ihnen entworfenen Gesetz zeigen, daß ihm auch erhebliche und langanhaltende Schmerzen zugefügt werden können, wenn der Zweck des Versuches dies rechtfertigt. Sehr unangenehm für diesen Menschen ...²⁰

Nun könnte man aus dieser Vorstellung schnell heraustreten und sagen, daß ein Tier die zugefügten Schmerzen vielleicht nicht so stark empfindet („keiner weiß es genau“) oder daß die menschlichen Interessen prinzipiell höher stehen als die tierlichen. (Letzteres wäre der von Singer so bezeichnete Speziesismus, der genauso abzulehnen sei wie Sklaverei, Rassismus oder Sexismus.) Beidesmal nähme man sich wieder aus dem Tierversuch heraus: Es ginge nicht mehr um den Menschen, sondern um den Versuch und sein Ergebnis. Doch man kann auch anders: Eine äußerst realistische Prüfung der Rechtfertigung der Eingriffe in das Versuchstier wäre die in der Zeitschrift *PAIN* vorgeschlagene Selbstanwendung geplanter Versuche²¹. Bleibt man dagegen nur theoretisch im Experiment und möchte selbst nicht vergleichbar behandelt werden, wie das Tier manipuliert wird, dann ist der *vor-gestellte eigene Schmerz* das *tertium comparationis* der ethischen Abwägung.

Diese Vorstellung erfordert kein Einfühlen in das Tier, es braucht nicht die Hilfskonstruktion einer „Würde der Kreatur“, sondern einige wenige Reflexionen der Vernunft:

► Welche Eingriffe und damit voraussichtlich verbundene Schmerzen usw. wäre ich

¹⁶ de Cock Buning (1989), besonders S. 117, 120 f, 124-127.

¹⁷ de Cock Buning and E. Theune (1994), vgl. die Checkliste S. 122-125.

¹⁸ Ebenfalls zur Verbesserung der ethischen Kompetenz: J.A. Smith, M. Jennings (1998): *Ethics training for laboratory animal users*.

¹⁹ Vgl. den Vorschlag von J.S. Ach (1997): Daß wir Eingriffe an empfindungsfähigen (aber nicht selbstbewußten) Lebewesen „nur dann als gerechtfertigt ansehen dürfen, wenn wir dazu bereit sind, zum selben Zweck auch menschliche Lebewesen mit vergleichbaren Fähigkeiten und Eigenschaften zu verwenden“; C.-A. Agena (1989): „Versuche, die den Tieren solche Qualen verursachen würden, daß vergleichbare Zustände bei Menschen ohne lindernde Maßnahmen als furchtbar und unerträglich zu bezeichnen wären, können niemals ‚ethisch vertretbar‘ sein“ (627).

²⁰ Diese Vorstellung hat - wie ich jetzt feststellen muß - bereits R. D. Ryder 1975 entwickelt.

²¹ *Ethical Guidelines for Investigations of Experimental Pain in Conscious Animals: „If possible, the investigator should try the pain stimulus on himself, this principle applies for most non-invasive stimuli causing acute pain.“* *PAIN*, 16 (1983), S. 109.

bereit, für fremde Zwecke auf mich zu nehmen?

► Akzeptiere ich Empfinden, Bedürfnisse, Interessen anderer Lebewesen?

► Erwarte ich, als Bürger gerecht behandelt zu werden?

Viele werden diese drei Überlegungen für nicht ausreichend oder gar irrelevant für die Abwägung bei Tierversuchen halten: Die Schmerzen, Leiden oder Schäden des Tieres kommen darin nicht vor (das entspricht also nicht dem Wortlaut des Gesetzes), es gibt kein objektivierendes Punkteschema, *mein* Schmerz ist etwas sehr Subjektives, also wird nach einem Gefühl abgewogen und ist überhaupt nicht kontrollierbar. Und was heißt in bezug auf Tiere *gerecht*?

Der Vorschlag geht zunächst dahin, die Sensibilität des Experimentators zu steigern - gegen die „alltägliche Verdinglichung von Leben“ (Ina Praetorius), Tiere im Labor als Material zu betrachten. Sensibilität ist nicht anzuordnen. Wer zum Beispiel genau das Äußere des Versuchstieres (Fell, Körperhaltung usw.) betrachtet und mit Punkten bewertet, braucht dazu kaum Gefühle. Und die Bereitschaft, selber Schmerzen für fremde Versuche auszuhalten als Maß für meine Schmerzverursachung am Tier ist in der Tat unkontrollierbar - doch als Vorwurf wäre dies nur richtig, wenn für mein Handeln eine äußere Instanz zur Rechtfertigung als notwendig angesehen wird.

Dann geht es auch gegen das Schlupfloch „vernünftiger Grund“ (§1 TSchG), der sich in der Praxis auf Semantik bzw. das richtige Forschungsdesign reduziert, denn jeder, der qualifiziert ist zu Versuchen, wird dafür auch einen vernünftigen Grund finden - unabhängig davon, ob er dem Tier damit viel oder wenig Schmerzen zufügt.

Also: eine höhere Regel, die das Abwägen algorithmisch entscheidet, wird es nicht geben, das eigene moralische Handeln sollte dagegen einer Regel (Maxime, Norm) entsprechen.

Der erste - so subjektiv scheinende - Satz könnte durchaus auf den kategorischen Imperativ Kants bezogen werden, dessen eine Fassung lautet: „Handle nur nach der-

jenigen Maxime, durch die du zugleich wollen kannst, daß sie ein allgemeines Gesetz werde.“ (Eine Maxime ist ein subjektiver Grundsatz des Handelnden; die Pointe bei Kant ist, daß niemand für *sein* konkretes Handeln eine Ausnahme vom allgemeinen Gesetz dulden darf.) Wäre der erste Satz eine Maxime, könnte man den kategorischen Imperativ so umformen: „Ich soll im Tierversuch so handeln, daß ich dazu die Norm aufstelle, dem Tier nur solche Schmerzen zuzufügen, die ich auch bereit wäre, für fremde Zwecke auf mich zu nehmen“²². „Wer wirklich bereit ist, für fremde Versuchszwecke Schmerzen usw. zu erleiden, der könnte damit seine Tierversuche rechtfertigen, wäre aber immer noch dem Tier gegenüber unvergleichbar privilegiert, weil er nicht damit rechnen muß, in jedem Falle nach dem Experiment getötet zu werden. In gewisser Weise verhält er sich bei seinen Abwägungen wie manche Ärzte, die bei bestimmten riskanten Behandlungen, Eingriffen auch überlegen, ob sie diese an ihren engsten Verwandten (meist: ihren Kindern) guthießen würden. Dahinter steht - ohne daß man dies wissen muß - die eigentliche Botschaft (*message*) der Ethik Arthur Schopenhauers: das buddhistische *>tat twam asi<*, was er übersetzt *>dies bist du<* oder auch *>der andere, das bist du<* - die wohl höchste Einsicht in eine (schwer zu beschreibende) Gleichheit oder Gleichartigkeit alles Lebendigen. Auch diese Formel verlangt kein Einfühlen in den anderen (in dessen Befindlichkeit, Bedürftigkeit oder Leiden), sondern die Einsicht in das Selbstinteresse des Wissenschaftlers und in eine biologisch zweifelsfrei feststehende Gemeinschaftlichkeit, mit der „ich“ und „der andere“ zugleich einer moralischen Gemeinschaft (einem „moralischem Universum“) angehören.

Wer gerecht behandelt werden will, muß - will er in keinen performativen Widerspruch treten - Gerechtigkeit als fundamentalen Wert anerkennen und ebenfalls gerecht sein wollen. Oder wie B. Sitter (1990) hervorhebt: Die Goldene Regel verbietet uns als Gerechtigkeit suchende Wesen, andere

gerechtigkeitsfähige Wesen von der Gerechtigkeitsgemeinschaft auszuschließen; und er nennt gute Gründe, Wirbeltiere als gerechtigkeitsfähig anzunehmen, nicht zuletzt durch die meist übersehene Tatsache, daß Versuchstiere im Versuch Leistungen bringen: „Ein Ziel, wiewohl allein vom Menschen gesetzt, ist auch hier nur durch Zusammenwirken von Mensch und Tier erreichbar, wobei das Tier eine besondere Last der Kooperation trägt“ (178, 181).

8 Autonomie des Wissenschaftlers heißt Selbstgesetzgebung

Die Überlegung geht, wie bei allen Ethikern, dahin, nicht durch immer neue Gesetze eine lückenlose Reglementierung der Forschung durchsetzen zu wollen (ev. sogar mit einer gesetzgeberischen Festlegung, was „ethisches Abwägen“ sein soll und wie es zu geschehen habe), sondern die Autonomie - und das bedeutet stets: Selbstgesetzgebung - des Wissenschaftlers, und damit seine Verantwortung, zu stärken²³.

Verantwortung - sonst immer schwer zu beschreiben, weil das eigene wissenschaftliche Handeln in Raum und Zeit diffundiert, sich mit anderen Effekten anderer Handelnder vernetzt, unbeabsichtigte Nebenfolgen und nicht vorhersehbare Spätfolgen impliziert - ist im Tierversuch erstaunlich gut festzustellen, denn er, der Versuch, ist konkret, beschränkt und damit überschaubar, und sie, die Verantwortung, ist es dadurch ebenfalls. Und ganz allgemein sollte die von Teutsch so genannte Scharmann-Doktrin angenommen werden²⁴: „Wer sich bewußt ist, daß er mit jedem belastenden Tierversuch moralische Schuld auf sich lädt, wird sich die Frage nach der Verantwortbarkeit oder Entschuldbarkeit bei jedem Versuch aufs neue eindringlich zu stellen haben.“

Unabhängig von einer philosophischen Lehrmeinung ist Verantwortung auch im Tierversuch praktikierbar. Wer nach Begründungen sucht, sollte auf die von Höffe oben genannten vier Prinzipien der

²² Logisch konsistenter wäre natürlich die Fassung: „Handle im Tierversuch nur nach derjenigen Maxime (von der du zugleich wollen kannst, daß sie ein allgemeines Gesetz werde), dem Tier nur solche Schmerzen zuzufügen, die du auch bereit wärest für fremde Zwecke auf dich zu nehmen“ - doch ich wähle die eindringlichere Fassung in der ersten Person Singular.

²³ Dazu W. Erhardt, K. Herfeldt und T. Brill (1995). Die Funktion des Tierschutzbeauftragten während des Genehmigungsverfahrens und des Versuchsablaufes, S. 103 nach Aufzählung aller Kontrollorgane für den Tierschutz: „Das wichtigste und auch sicherste Kontrollorgan ist jedoch ohne Zweifel der verantwortungsbewußte Experimentator und seine Mitarbeiter selbst.“; T.J. de Cock Buning (1989), S. 114: „... that the responsibility for good and wrong has to be placed with the investigator and not in legislation and associated bureaucracy“. Und im Alten Testament (Sprüche 12,10) heißt es zutreffend: „Der Gerechte weiß, was sein Vieh braucht, doch das Herz der Frevler ist hart.“

²⁴ Zit. nach G.M. Teutsch: Ethik der Tierversuche, Manuskriptdruck 1995, S. 28.

europäischen Ethik zurückgreifen, hier wird sie durch Schopenhauers buddhistische Botschaft ergänzt. Wenn auch keine stringente Methode des ethischen Abwägens vorgelegt werden konnte, so doch wenigstens der Versuch, auf reflektierte Weise sich in das Abwägen selbst hinein-zunehmen.

H.-G. Kluge hat im oben erwähnten Kommentar sich kritisch zur „ethischen Selbsteinschätzung“ geäußert, wodurch die „ethische Schranke“ zur Durchführung eines Tierversuchs nur noch der „subjektiven Einschätzung überantwortet“ werde. Diese Skepsis ist verständlich, deshalb und dagegen wird vorgeschlagen, zu trennen zwischen einer auch vor der Genehmigungsbehörde Bestand habenden Begründung im Antrag (sie sollte aus den Minimalbedingungen im Sinne E. Fuldas bestehen) und einer - hier vorgestellten - ethischen Selbsteinschätzung der Zulässigkeit des Tierversuchs als innere, sehr subjektive Reflexion, die der Antragsteller zusätzlich zu Papier bringen könnte - oder nicht.

9 Was den Tieren hilft

Man kann solche ethischen Debatten nicht grenzenlos führen. Sind einmal die moralische Sensibilität des Wissenschaftlers, das Abrücken vom bloßen Kosten-Nutzen-Denken, die Anerkennung tierlicher Interessen und tierlichen Leidens zur wissenschaftlichen Normalität geworden, dann sollten die moralischen Appelle, die ethischen Anstrengungen zurücktreten. Was dem Tier wirklich hilft - das könnte um weitere 3R (*responsibility, reverence for life, respect for autonomy*) ergänzt werden - ist die Verringerung der realen Belastung durch die bekannten 3R: *reduction, replacement, refinement*.

Literaturverzeichnis

- Ach, J. S. (1997). Ersatzteillager Tier. Moralische Probleme der Xenotransplantation. In J. S. Ach und M. Quante (Hrsg.), *Hirntod und Organverpflanzung* (291-312). Stuttgart-Bad Cannstadt: frommann-holzboog.
- Agna, C.-A. (1989). Die Tierversuchskommission nach §15 Tierschutzgesetz: Prüfung der „Unerläßlichkeit“ und „ethischen Vertretbarkeit“ von Tierversuchen. *Deutsches Tierärzteblatt* 9/1989, 626-627.
- Blumer, K., Liebich, H. G., Ricken, F., SJ und Wolf, E. (1995). „Güterabwägung“ und Tierversuch - einige Aspekte zur Klärung der ethischen Vertretbarkeit. *Der Tierschutzbeauftragte* 4, 3, 221-227.
- Brandhuber, K. (1991). Kein Gewissen an deutschen Hochschulen? *NJW H.* 12, 725-732.
- Caspar, J. (1998). Zur Operationalisierbarkeit des Begriffs der ethischen Vertretbarkeit. In J. Caspar und H.-J. Koch (Hrsg.), *Tierschutz für Versuchstiere - Ein Widerspruch in sich?* (47-91). Baden-Baden: Nomos Verlagsgesellschaft.
- Cock Buning, Tj. de (1989). Ethical education for biomedical researchers. In L. F. M. van Zutphen, H. Rozemond and A. C. Beynen (eds.), *Animal Experimentation: Legislation and Education* (113-128). Vet. Health Inspectorate, Dept. of Lab. Animal Sci.
- Cock Buning, Tj. de and Theune, E. (1994). A comparison of three models for ethical evaluation of proposed animal experiments. *Animal Welfare* 3, 107-128.
- Dreier, R. und Starck, Ch. (1984). Tierschutz als Schranke der Wissenschaftsfreiheit. In U. M. Händel (Hrsg.), *Tierschutz. Testfall unserer Menschlichkeit* (103-112). Frankfurt a.M.: Fischer Taschenbuch Verlag.
- Erhardt, W., Herfeldt, K. und Brill, T. (1995). Die Funktion des Tierschutzbeauftragten während des Genehmigungsverfahrens und des Versuchsablaufes. *Der Tierschutzbeauftragte* 4, 2, 100-103.
- Foucault, M. (1989). *Der Gebrauch der Lüste*. Frankfurt a.M.: Suhrkamp.
- Fulda, E. (1992). Durchführung von Tierversuchen. Rechtliche, biometrische und ethische Voraussetzungen. Manuskript.
- Gärtner, K. (1995). Defizite philosophischer Konzepte bei der bioethischen Bewertung von Projekten aus der biologischen und medizinischen Grundlagenforschung. *Der Tierschutzbeauftragte* 4, 3, 213-221.
- Gärtner, K. und Hedrich, H. (1996). Stellungnahme zum Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Tierschutzgesetzes - Entwurf BML 321-3520-4/1 vom 25.09.1996. *Der Tierschutzbeauftragte* 5, 3, 262-268.
- Herzberg, G. (1999). Gerechtigkeit für Tiere. In J. C. Joerden und B. Busch (Hrsg.), *Tiere ohne Rechte?* (29-39). Berlin, Heidelberg, New York: Springer Verlag.
- Höffe, O. (1984). Der wissenschaftliche Tierversuch: eine bioethische Fallstudie. In E. Ströker (Hrsg.), *Ethik der Wissenschaften?* (117-150). München, Paderborn, Wien: Wilhelm Fink Verlag/Verlag Ferdinand Schöningh.
- Kluge, H.-G. (1998). Von Affenstühlen, Knock-out-Mäusen und Taubenpillen [...]. In Landesbeauftragte für Tierschutz in Hessen (Hrsg.), *Rechtsschutz für Tiere* (102). Wiesbaden: Eigenverlag.
- Löffler, K. (1995). Ethische Aspekte zur Durchführung von Tierversuchen. *Der Tierschutzbeauftragte* 4, 2 103-107.
- Lorz, A. (1987). *Tierschutzgesetz. Kommentar*, 3. Aufl. München: Verlag C.H.Beck.
- Mand, U. (1995). Über die in §7 Abs. 3 des TierSchG geforderte Abwägung ethischer Vertretbarkeit von Tierversuchen. *Der Tierschutzbeauftragte* 4, 3, 229-234.
- Mohr, H. (1987). *Natur und Moral*. Darmstadt: Wissenschaftliche Buchgesellschaft.
- Praetorius, I. (1990). Die gesellschaftliche Rolle der Ethik - am Beispiel der Tierversuche. In Ch. A. Reinhardt (Hrsg.), *Sind Tierversuche vertretbar?* (63-71). Zürich: Verlag der Fachvereine Zürich.
- Ryder, R. D. (1975). *Victims of Science. The use of animals in research*. London: Davis-Poynter.
- Sass, H.-M. (1987). Methoden ethischer Güterabwägung in der Biotechnologie. In V. Braun, D. Mieth und K. Steigleder (Hrsg.), *Ethische und rechtliche Fragen der Gentechnologie und der Reproduktionsmedizin, Bd. 13, Gentechnologie. Chancen und Risiken* (89-110). München: Schweitzer Verlag.
- Sitter, B. (1990). Gerechtigkeit für Mensch und Tier. In Ch. A. Reinhardt (Hrsg.), *Sind Tierversuche vertretbar?* (171-198). Zürich: Verlag der Fachvereine Zürich.
- Scharmann, W. und Deutsch, G. M. (1994). Zur ethischen Abwägung von Tierversuchen. *ALTEX* 11, 191-198.
- Smith, J. A. and Jennings, M. (1998). Ethics training for laboratory animal users. *Laboratory Animals* 32, 128-136.
- Spinner, H. F. (1991). „Erst kommt das Wissen und dann die Moral ...“. In K. Steigleder und D. Mieth (Hrsg.), *Ethik in den Wissenschaften* (188-229). Tübingen: Attempo Verlag.
- Steike, J. (1996). Zur Auslegung des Begriffs „wissenschaftlich begründete Darlegung“. *Der Tierschutzbeauftragte* 5, 3, 268-270.
- Zbinden, G. (1990). Biomedizinische Forschung und Tierversuche. In Ch. A. Reinhardt (Hrsg.): *Sind Tierversuche vertretbar?* (91-103). Zürich: Verlag der Fachvereine Zürich.

Korrespondenzadresse

Dr. Guntolf Herzberg
Philosoph
Brodauer Str. 40
D-12621 Berlin